

Vom Scheiden

Von
Fabian Steinhauer



Duncker & Humblot · Berlin

FABIAN STEINHAUER

Vom Scheiden

Lecciones Inaugurales

Band 10

Vom Scheiden

Geschichte und Theorie
einer juristischen Kulturtechnik

Von

Fabian Steinhauer



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2015 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Printed in Germany

ISSN 2194-3257

ISBN 978-3-428-14483-9 (Print)

ISBN 978-3-428-54483-7 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84483-8 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Man soll mit dem Scheiden anfangen. Dieser Text ist die erweiterte Fassung der Antrittsvorlesung, die ich am 15.01.2014 vor dem juristischen Fachbereich der Goethe-Universität in Frankfurt gehalten habe. Sie handelt vom Scheiden. Antrittsvorlesungen sind schließlich auch Abtrittsvorlesungen, zumindest wenn sie ein Habilitationsverfahren abschließen. Man erhält dann eine Urkunde, um aufrecht gehen zu können und zwar weg, in die Fremde. Das ist allerdings nur ein Grund, warum diese Vorlesung vom Scheiden handelt, und es ist nicht der erste. Wenn man nämlich erst im Abtritt scheidet, dann ist es schon zu spät. Sicher sollte man sich spätestens dann, wenn man eine Reihe von Qualifikationen abschließt, auch fragen, ob man von nun an im Rahmen bleibt und es das jetzt gewesen oder nicht gewesen sein soll. Klug ist es, von Anfang an, also ganz prinzipiell zu scheiden. Sich mit oder nach einer letzten Qualifikation vom Recht zu entfernen, das erscheint nicht ratsam. Klug ist es, die Entfernung des Rechts von Anfang an mitzumachen. Das ist wohl die Position, von der aus über das Scheiden gesprochen werden sollte. Mir geht es im Folgenden also um eine Entfernung, die von Anfang an mitgemacht wird. Mir geht es auch um eine Rechtswissenschaft, die gut ist, weil sie von Anfang an scheidet, in der dann aber immer noch einiges schief gehen kann.

Die Gliederung ist gerissen. Es gibt einen neu eingefügten, einführenden Teil (I.), drei Beispiele, die ich gegenüber dem Vortragstext ausgebaut habe (II.–IV.) und ein Fazit (V.). Ich wähle für die Beispiele einen Oberbegriff (Montage), der im rechtswissenschaftlichen Kontext und in Bezug auf den Staat von Pierre Legendre verwendet wird.¹ Mich interessieren drei Vorgänge. Zuerst Worte, die isolieren, dann Reden, die schneiden und schließlich Tafeln, die gehen. Alle Beispiele behandeln also unterschiedliche Montagen. Es sind Beispiele einer Antrittsvorlesung. Man könnte und müsste also später noch mehr dazu sagen. Alle drei Beispiele haben auch mit dem Schreiben zu tun, alle drei könnte man darum auch als ‚graphologischen Vorgang‘ bezeichnen.² ‚Montage‘ einerseits, ‚graphologischer Vorgang‘ andererseits: Alle Beispiele sind durch eine Technik gekennzeichnet, mit der das Recht so gestellt wird, als ob es stünde. Das hat mit konkre-

¹ U. A. *Pierre Legendre*, *Das politische Begehren Gottes. Studien über die Montagen des Staates und des Rechts* (1988), Wien 2012; *André Michels*, *Dogmatische Montagen als Herausforderung für die Psychoanalyse*, in: Mein (Hg.), *Die Zivilisation des Interpreten. Studien zum Werk Pierre Legendres*, Wien 2012, S. 95–107.

² Der graphologische Vorgang hat Merkmale, die Roland Barthes (mit Leroi-Gourhan) als „Schrift“ und „Graphismus“ unterschieden und auseinandergehalten hat, *Roland Barthes*, *Variationen über die Schrift* (1973), Mainz 2006. Er kommt also als Niederlegen von Sprache, Schreiben, Ritzen, Kerben, Drücken, Zeichnen und in vielfältigen Trennungs- und Mischformen vor. In dem Begriff gibt es einen Spielraum, der (wie in der Entwicklung von Barthes’ Verständnis der Schrift und „Schreibung“) von Zeichen semantischer Macht bis hin zur unbegriffenen Kraft von Linien und damit auch vom Metaphorischen bis hin zum Material reicht.

ten Operationen zu tun, in denen Bewegungen und Stillstellungen vorkommen. Buchstaben, Wörter, Sätze und Absätze müssen an die richtige Stelle bewegt werden, bis ein Vertrag, ein Urteil oder ein Gesetz steht. Ich meine das auch wörtlich, aber nicht nur. Es hat nämlich auch mit der symbolischen Operation einer Feststellung zu tun, weil die Fixierung im Material alleine auch nicht genügt. Mit dieser Doppelstellung zwischen Bewegung und Stillstand sowie zwischen Konkretem und Symbolischem kann man die juristischen Kulturtechniken des Scheidens einerseits auf Figuren wie die Montage und andererseits auf Figuren wie den graphologischen Vorgang zurückführen.

Im Verlauf der Gliederung geht es ins Recht, hinaus, wieder hinein und wieder hinaus. Das mag dem Einen schlingernd, dem Anderen schleifend erscheinen. Das muss aber so sein, wenn man das Scheiden von allen Seiten betrachten will. Die Frage nach der Haltbarkeit des Rechts, die hier ins Zentrum gerückt ist, ist auch die Frage, wie man mit den Limits juristischen Wissens umgehen kann, wenn man nicht weiß, auf welcher Seite des Limits man gerade steht. Eine Wissenschaft vom Scheiden wird die Limits des Rechts nicht aufheben können. Ihren Sinn und Zweck wird man für vergeblich halten, wenn man das Recht von seinen Limits befreien möchte und man wird sie nicht für vergeblich halten, wenn man mehr über diese Limits erfahren will.

Das Scheiden ist der Gegenstand dieser Vorlesung, weil es der fundamentale Vorgang des Rechts ist. Die Vorlesung läuft darauf hinaus, die Kulturtechnikforschung als Geschichte und Theorie juristischer

Grundlagen vorzustellen. In dieser Forschung geht es um Dogmatik, Rhetorik, Forensik, Kasuistik, Diplomatie, Kameralistik, Statistik, Kriminalistik, Verwaltungstechniken und all die Lehren, dank derer man etwas von Recht und Gesetz wissen und dieses Wissen wiederum teilen und übertragen kann. Scheiden, Ausscheiden, Entscheiden, Unterscheiden und Verabschieden, alles das gehört zu einem Wissen, das limitiert bleiben muss, wenn es mit Recht und Gesetz zu tun bekommt. Das Programm zielt auf kritische Grundlagenforschung, die sich um technische Vorgänge dreht. Eine solche Forschung will Gründe nicht unbedingt geben oder sichern. Sie will sie beschreiben, analysieren, kritisieren und handhabbar machen. Sie will eventuell das Gründen üben, unbedingt aber das Scheiden. Mein Dank gilt den Mitgliedern des Fachbereiches Rechtswissenschaft an der Goethe-Universität in Frankfurt und der Fakultät Medien an der Bauhaus-Universität in Weimar. Ich danke auch Kathrin Perscheid, die den Text korrigiert hat.

Fabian Steinhauer

Inhalt

I. Rechtskulturtechniken	11
II. Worte isolieren	68
III. Reden schneiden	97
IV. Tafeln gehen	129
V. Wozu also Kulturtechniken?	165
Zum Autor	177

I. Rechtskulturtechniken

1.

Was soll man vom Recht halten? Ob das Recht überhaupt haltbar ist, das steht in Frage. Ich beschäftige mich mit der Frage nach seiner Haltbarkeit, indem ich mich mit dem Scheiden beschäftige. Die These lautet, dass das Recht mit Hilfe von Techniken halten kann und dass es dabei eine Reihe von Techniken gibt, die auf das Scheiden zielen. Das Scheiden gehört zu den Kulturtechniken, die Rechte und Gesetze produzieren und reproduzieren.³ Das Scheiden fabriziert Normativität. Pointierter ausgedrückt: Es ist das Scheiden, das fesselt. Ich möchte die Frage nach der Haltbarkeit des Rechts also nicht auf einen Bestand von Normen und nicht auf Substanzen, Quellen, Prädikate, Funktionen, Materialien oder Medien zurückführen, sondern auf technische Vorgänge.

Halten durch Scheiden? Das klingt verspielt. Kulturtechnisch ist dieser Vorgang durchaus vertraut,

³ *Cornelia Vismann*, Kulturtechnik und Souveränität, in: *Das Recht und seine Mittel*, Frankfurt 2012, S. 445–459; *dies.*, In iudicio stare. Kulturtechniken des Rechts, in: *Gephardt* (Hg.), *Rechtsanalyse als Kulturforschung*, Frankfurt am Main 2012, S. 323–334; *Harun Maye*, Was ist eine Kulturtechnik? ZMK 2010, S. 121–135; *Sybille Krämer/Horst Bredekamp*, Kultur, Technik, Kulturtechnik: Wider die Diskursivierung der Kultur, in: *dies.* (Hg.), *Bild-Schrift-Zahl*, München 2003, S. 11–22.

vor allem durch die Gärung und Fermentierung und ihre konservierenden Zersetzungsprozesse. Auch die Rechtswissenschaft hat von dem agrikulturtechnischen Wissen schon einiges mitgenommen. Die kursierenden Kalauer über Digesten und Verdauungen sind zumindest der historische Reflex einer Vergleichbarkeit, für die es mehr als kurze Lacher und dann Sackgassen gibt. Im 19. Jahrhundert denkt Rudolf von Jhering über das begriffliche Destillieren, später dann über „Scheidekünste“ nach.⁴ Er zielt dabei auf dogmatische Operationen, mit denen Begriffe durch Zersetzungsschritte halt- und verwendbar gemacht würden. Er überträgt den Begriff von der Chemie auf die Jurisprudenz und das zu einer Zeit, in der dieser Begriff in anderen Sprachen seinen Glanz fast schon verlor. Jean Paul spricht Anfang des 19. Jahrhunderts spöttisch vom „[S]cheidekünsten“.⁵ Von Spott ist Jhering aber weit entfernt. Er greift auf Vorstellungen über Differenzierung, Rationalisierung, Formalisierung und Technisierung des Rechts zurück. Diesen Zusammenhang will Jhering weiterführen und aktualisieren. Vielleicht war Jhering witzig, aber das Beispiel zeigt eher etwas anderes: Wo die Überlegungen zu einer durch Scheiden hergestellten Haltbarkeit verspielt sind, werden sie schnell ernst, weil sie die Trennungsmacht berühren, aus denen normative Effekte resultieren.⁶ „Dogmatische Begrifflichkeit“ er-

⁴ *Rudolf von Jhering*, Geist des römischen Rechts auf den verschiedene Stufen seiner Entwicklung Bd. 2, Leipzig 1858, S. 361. Ich komme unten (II.1.) darauf zurück.

⁵ *Jean Paul*, Dr. Katzenbergers Badereise, Heidelberg 1809, Kap. 4,7.

mögliche „eine Distanznahme, [...] wo die Gesellschaft Gebundenheit erwartet“, schreibt Niklas Luhmann 1974.⁷ Sätze taugen dann als Notationen des Gesetzes, wenn sie Distanzen ermöglichen, wenn sie abgesetzt und abgesondert sind und wenn sie dann so sprech- und schreibbar werden, als ob sie aus der Entfernung kämen. Die Sätze müssen entfernt werden, oder, wie man im Deutschen so schön sagt, verabschiedet werden, dann sind sie Gesetz.

2.

Es gibt technische Vorgänge, an denen sich die Normativität des Rechts erhält. Diese Vorgänge sind älter als jene Maschinen, an denen sich im 20. Jahrhundert die Frage nach der Technik entzündete. Bevor sich der Sinn in jener technischen Welt verborgen hat, über die Martin Heidegger in den fünfziger Jahren sprach⁸, wenn er an die Quantenphysik, die Atombombe, an Kraftwerke und neue Biotechnologien dachte, hat er sich auch schon in anderen technischen Welten verborgen, und dazu gehört die Welt aller solcher Lehren, die das Gesetz reproduzieren, indem sie

⁶ Zu dieser Trennungsmacht u.a. *Werner Hamacher*, *Recht im Spiegel*. Bemerkung zu einem Satz von Pierre Legendre, in: Georg Mein (Hg.), *Die Zivilisation der Interpreten*. Studien zum Werk Pierre Legendres, Wien 2012, S. 201–213 (204 f.).

⁷ *Niklas Luhmann*, *Rechtssystem und Rechtsdogmatik*, Stuttgart 1974, S. 16.

⁸ *Martin Heidegger*, *Gelassenheit*, Pfullingen 1959, S. 26. Siehe dazu den Kommentar von *Erich Hörl*, *Die technologische Bedingung*. Zur Einführung, in: ders. (Hg.), *Die technologische Bedingung*. Beiträge zur Beschreibung der technischen Welt, Berlin 2011, S. 7–53.